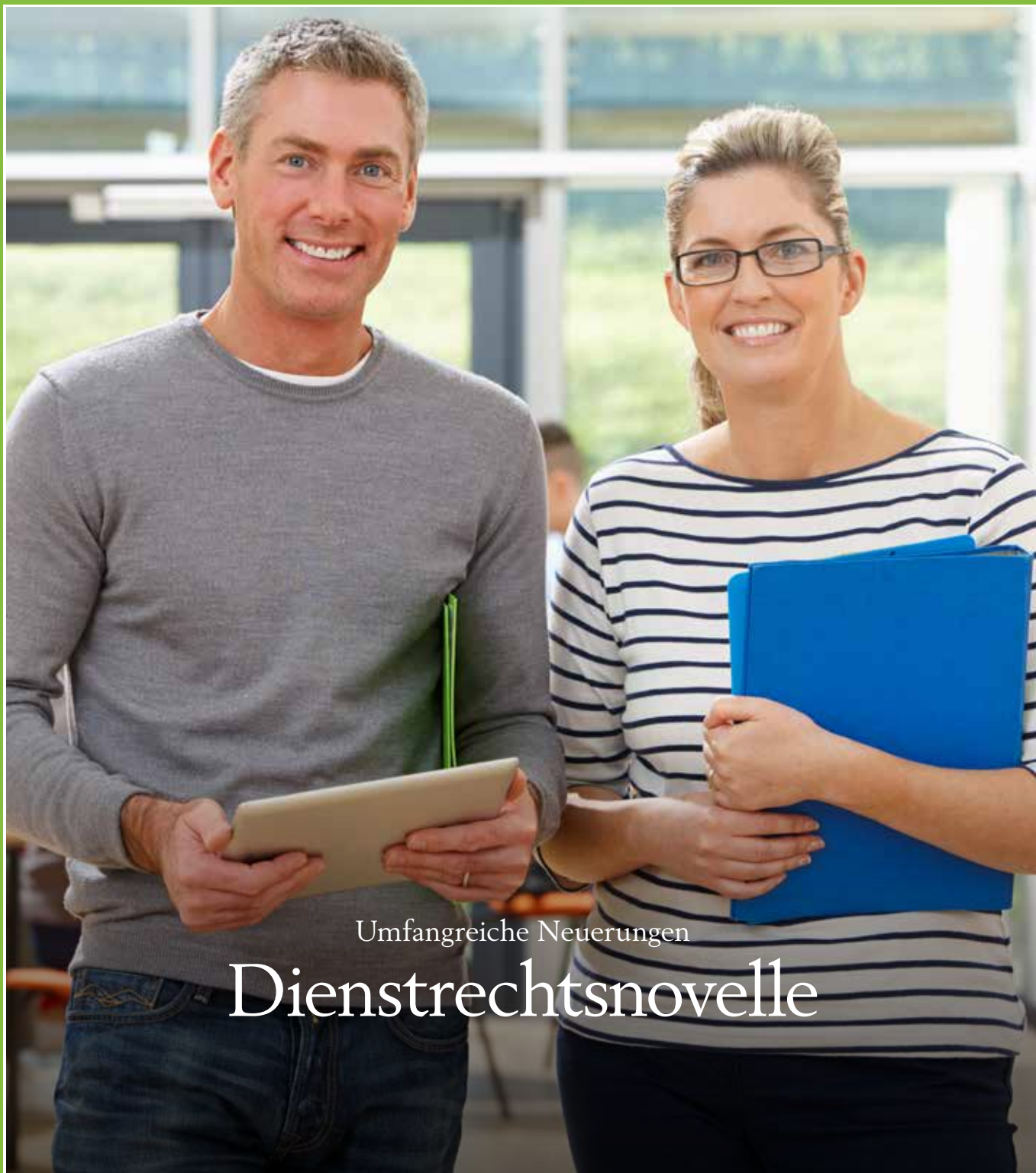


GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



Umfangreiche Neuerungen

Dienstrechtsnovelle

+++ LLDG/LLVG-NOVELLE +++ LANDESTAGE +++ PENSIONIERUNG FACHSCHULE ZWETTL +++



■ ■ ■
VORWORT



Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Eine umfangreiche Gesetzesnovelle wurde nach mehrjähriger Bearbeitung und Verhandlung mit Bundesministerin Elisabeth Köstinger über die Ziellinie gebracht.

Mit den neuen Leitungsstrukturen werden für mehr als 1.600 land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen und Landeslehrer in Zukunft neue Möglichkeiten für die berufliche Weiterentwicklung eröffnet. Gleichzeitig kann deren wertvolle, langjährige Erfahrung an den Schulen zum Einsatz kommen.

Mit der Gesetzesnovelle des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer*innen-Dienstrechtsgesetzes und Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes wird in Zukunft allen Landeslehrpersonen an land- und forstwirtschaftlichen Schulen ermöglicht, sich für Leitungsfunktionen im mittleren Management zu bewerben. Bisher ist die Übernahme dieser Leitungsfunktionen nur jenen Landeslehrerinnen und Landeslehrern offengestanden, die im pd-Schema angestellt sind. „Mir war es wichtig, für alle Lehrerinnen und Lehrer unabhängig vom jeweiligen Vertragsverhältnis den Zugang zum mittleren Management im Land- und forstwirtschaftlichen Landesschulbereich zu ermöglichen. Damit wird Lehrpersonen, welche sich bisher nicht für diese Funktionen bewerben konnten, nun auch die Möglichkeit eröffnet, sich beruflich weiterzuentwickeln und ihre Erfahrung an den Schulen bestmöglich einzusetzen“, freut sich Bundesministerin Elisabeth Köstinger in einer Aussendung.

Mit der am 31.12.2020 verlautbarten Novelle (wir berichten darüber ausführlich ab Seite 3) werden die Leitungsfunktionen „Abteilungsvorstellung“

sowie „verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung“ somit für den gesamten Lehrkörper zugänglich. Damit wird nicht zuletzt eine langjährige Empfehlung des Rechnungshofs umgesetzt, der die Einführung dieser Leitungsstrukturen in den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gefordert hat. Sie sind à la longue für den Dienstgeber auch kostengünstiger. Bundesministerin Elisabeth Köstinger schreibt in einer Aussendung weiter: „Die österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen sind mit ihren vielfältigen, zukunftsorientierten Ausbildungsmöglichkeiten wichtige Zentren in unseren Regionen. Die nachhaltige Absicherung dieses einzigartigen Bildungsangebotes wurde auch im Regierungsprogramm festgeschrieben. Ebenso ist es wichtig, den Schulen die passenden Rahmenbedingungen zu bieten, um die bestmögliche Ausbildung weiterhin zu gewährleisten. Die neuen Möglichkeiten, die mit dieser Novelle geschaffen wurden, tragen dazu bei.“

Die Bundesvertretung möchte Frau Bundesministerin Elisabeth Köstinger sehr herzlich für die Umsetzung dieser Novelle danken!

Seid herzlich begrüßt!

Dominikus Plaschg

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe:
14. Mai 2021

IMPRESSUM. „Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der Landwirtschaftslehrer*innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing. Dominikus Plaschg, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 0664/441 92 08, Ing. Alfons Burtscher, Otterbach 9, 4782 St. Florian/Inn, Tel.: 0664/391 99 53, E-Mail: alfons.burtscher@ooe.gv.at. Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Chefin vom Dienst: Hannah Reichart, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ § 25 Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H. der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Führung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Wirtschaftsbetriebe der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger. Einziger Gesellschafter: Bildungs- und Presseverein der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den 17. Bundeskongress der GÖD) festgehalten sind.



BM Elisabeth Köstinger und Vorsitzender Dominikus Plaschg besiegeln den Abschluss der LLDG/LLVG-Novelle.

Umfangreiche Neuerungen

LLDG/LLVG-Novelle (BGBl I Nr. 168/2020) unter Dach und Fach.

VON ING. DOMINIKUS PLASCHG

Mit der Novelle des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer*innendienstrechtsgesetzes (LLDG 1985) werden viele Verbesserungen für Lehrkräfte im „alten“ Dienstrecht umgesetzt und eine Harmonisierung mit dem „neuen“ Lehrerdienstrecht hergestellt. Wenn keine bundeslandeigene Regelungen vorhanden waren, hatte die große Mehrheit unserer Lehrerschaft bisher keinen Zugang zu Leitungsfunktionen im mittleren Management. Auch der Wegfall der Gratisvertretungsstunde in der Berufsschule und quasi die Schaffung eines IT-Kustodiaten für Lehrpersonen im pd-Schema sind damit gelungen.

DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN IM EINZELNEN:

Mitverwendung an Bundesschulen erleichtert: Die Lehrperson kann im Auftrag der Dienstbehörde auch an einer in der Verwaltung des Bundes stehen-

den Schule oder an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Pädagogischen Hochschule mitverwendet werden. Hinsichtlich der Lehrverpflichtung in der (Mit-)Verwendung gelten die Bestimmungen des Bundeslehrer*innen-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965. Für diese Verwendung ersetzt der Bund den Ländern 100 Prozent der Aufwendungen. Eine Anrechnung auf die Dienstpostenpläne der Länder erfolgt in diesem Fall nicht (§ 22 LLDG).

Leiter*innenvertretungsreihenfolge für kurzfristige Vertretungen flexibilisiert: Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, die Vertretung der an der Ausübung ihrer Dienstpflichten verhinderten Leitung für einen längstens zweimonatigen Zeitraum abweichend von § 27 Abs. 1 LLDG zu regeln (z. B. keine Bindung an das höchste Besoldungsdienstalter oder höchste Verwendungsgruppe). Es sind jedenfalls Vorkehrungen zu treffen, dass die-



Die Dienstrechtsnovelle bringt einige Verbesserungen für Lehrkräfte, z.B. im Bereich des Frühkarenzurlaubs und der Pflegefreistellung.

se Vertretung auf andere Weise gesichert ist (§ 27 Abs. 1a LLDG).

Wird davon nicht Gebrauch gemacht, so gilt die im § 27 Abs. 1 LLDG verordnete Automatik, wonach die Vertretungspflicht jene Lehrperson trifft, die das höchste Besoldungsdienstalter in der jeweils höchsten Verwendungsgruppe aufweist.

Sofern eine verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung eingerichtet ist (= Administrator*in), vertritt diese die Leitung in allen Fällen der Verhinderung (§ 27 Abs. 4 LLDG).

LV-Einrechnungsmöglichkeit für Tätigkeiten in der Qualitätssicherung geschaffen: Die zuständige Schulbehörde kann für die Wahrnehmung von

Tätigkeiten im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung eine Verminderung der wöchentlichen Lehrverpflichtung um bis zu einer Werteinheit vornehmen (§ 55 Abs. 4 LLDG).

Bestellung von Abteilungsvorstellungen möglich (§ 56a LLDG): Die Bestellung einer Abteilungsvorstellung ist an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule zulässig, an der es mehr als eine Fachrichtung gibt. Das bedeutet, dass an Fachschulen mit mehreren Fachrichtungen auch mehrere Abteilungsvorstellungen installiert werden können. Wird eine land- und forstwirtschaftliche Berufsschule auf Grund schulbehördlicher Vorgaben in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule geführt (unter einer Schulleitung), so darf auch an dieser land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule eine Abteilungsvorstellung bestellt werden. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule gilt in diesem Falle als eigene Fachrichtung. Die Funktion Abteilungsvorstellung ist im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen und ist zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Wiederbestellung bedarf keiner neuerlichen Ausschreibung und ist unbefristet.

Lehrpersonen in der Funktion Abteilungsvorstellung haben die Schulleitung im Qualitätsmanagement zu unterstützen und nach Maßgabe der Größe und des Organisationsplans der Schule in Unterordnung unter die Schulleitung Leitungs- und Koordinationsaufgaben im jeweiligen Team wahrzunehmen. Sie sind Vorgesetzte der Lehrpersonen des jeweiligen Teams. Die **Lehrverpflichtungsminderung** einer Abteilungsvorstellung ist der Regelung im „neuen“ Lehrer*innendienstrecht nachgebaut, wobei die niedrigere Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden im „alten“ Lehrer*innendienstrecht gegenüber 24 Wochenstunden im „neuen“ Lehrer*innendienstrecht berücksichtigt wurde. Das Ausmaß der Lehrer*innenverpflichtung vermindert sich:

- bei bis zu sechs ganzjährig unterstellten Klassen um **5 Werteinheiten**,
 - bei sieben bis elf ganzjährig unterstellten Klassen um **10 Werteinheiten**,
 - bei zwölf oder mehr ganzjährig unterstellten Klassen um **15 Werteinheiten**
- der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.

Dienstzulage für die Abteilungsvorstellung (§ 114a LLDG): Die Höhe der Dienstzulage für diese

DIENSTRECHTSNOVELLE

§

Funktion orientiert sich ebenfalls an der Zulage für das pd-Schema (Abschlag ein 1/6) und beträgt aktuell

- bei Abteilungsvorstellungen bis sechs ganzjährig geführten Klassen: **678,50 Euro/Monat**
- bei Abteilungsvorstellungen von sieben und mehr ganzjährig geführten Klassen: **824,00 Euro/Monat**.

Installierung von Administrator*innen möglich (§ 114b LLDG): Eine Betrauung mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung ist an einer selbstständig geführten Fachschule zulässig, die mindestens acht Klassen aufweist und an der keine Abteilungsvorstellung bestellt ist. Eine Betrauung zur Unterstützung und Vertretung der Schulleitung ist auch zulässig, wenn diese mehrere Fachschulen umfasst oder wenn der Fachschule eine Berufsschule angeschlossen ist, diese Schulen insgesamt mindestens acht ganzjährig geführte Klassen aufweisen und die Leitung der Schulen der/dem Leiter*in einer Fachschule obliegt. Umfasst die Schulleitung auch eine Berufsschule, darf auch eine Lehrperson der Berufsschule mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung betraut werden. Die Betrauung mehrerer Personen zur Unterstützung und Vertretung einer Leitungsfunktion ist nicht zulässig.

Die **Lehrverpflichtung** der Administratorin/des Administrators **vermindert sich** abhängig von der Anzahl an Lehrer*innen-Vollbeschäftigungsäquivalenten in folgendem Ausmaß:

- **zehn** Werteinheiten, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen von 10,000 bis 39,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
- **fünfzehn** Werteinheiten, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen 40,000 bis 59,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,
- **zwanzig** Werteinheiten, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen mindestens 60,000 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt.

Wie schon erwähnt, inkludiert die Funktion einer Administratorin/eines Administrators die **Vertretung** der Schulleitung in **allen Fällen**.

Die Höhe der Dienstzulage orientiert sich wiederum an der Zulagenhöhe für diese Funktion im Schema

Pädagogischer Dienst (5/6 davon) und beträgt aktuell

- bei **zehn** Werteinheiten Einrechnung **388,25 Euro**
- bei **fünfzehn** Werteinheiten Einrechnung **581,50 Euro**
- bei **zwanzig** Werteinheiten Einrechnung **698,16 Euro**

Die **Restlehrverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern** großer Schulen (mind. 60 VBÄ an Lehrern) **entfällt** zur Gänze (§ 58 Abs. 2 LLDG).

SPEZIELLE VERBESSERUNGEN FÜR DIE BERUFSSCHULE

Die Änderungen der Novelle gelten grundsätzlich auch für die Berufsschule. Auf ein paar Besonderheiten sei aber hingewiesen:

Tätigkeiten in der Qualitätssicherung: Die Einrechnungsmöglichkeit für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben (§§ 11a und 11b des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990) von bis zu 4 Werteinheiten je Lehrperson wurde zum Zwecke der Betreuung von Projekten der Qualitätssicherung auf bis zu fünf Werteinheiten/Lehrperson erhöht. Die bisherige Befristung dieser Regelung auf jeweils drei Jahre ist endgültig weggefallen (§ 54 Abs. 3 LLDG).

Keine Gratisstunde und kein „10er-Topf“ mehr: § 61 Abs. 8 GehG ist auf Berufsschullehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vergütung bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche gebührt (§ 54 Abs. 4 LLDG).

Abteilungsvorstellung oder Administrator*in an Berufsschulen: Diese Funktionen können auch in Berufsschulen installiert werden, wenn diese in organisatorischer Verbindung mit einer Fachschule geführt werden bzw. im Falle der Installierung einer Administratorin/eines Administrators diese zusammen mindestens acht ganzjährig geführte Klassen aufweisen (§§ 56a und 56b LLDG).

ÄNDERUNGEN IM „NEUEN“ LEHRER*INNEN-DIENSTRECHT LLVG

Bundesländerautonomie bei Administrator*in und Abteilungsvorstellung: Die Bestimmung in

§ 2 Abs. 13 LLVG, wonach die Installierung der im Betreff genannten Funktionen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium erfolgen darf, wurde ersatzlos gestrichen und ins LLDG erst gar nicht aufgenommen. Das bedeutet, dass die zuständige Landesschulbehörde eigenständig und autonom über deren Installierung entscheiden kann.

Ausschreibungspflicht von Lehrer*innenstellen verankert: Die Besetzung freier Planstellen durch Neuaufnahmen bedarf so wie im bisherigen Dienstrecht eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens. Unvorhergesehen freigewordene Planstellen können bis zum Ende des laufenden Schuljahres jedoch ohne Ausschreibung besetzt werden, eine Verwendung darüber hinaus erfordert wiederum die Ausschreibung (§ 3a LLVG).

Zugang zur Mentorinnen/Mentoren-Tätigkeit erweitert: Bis zum Schuljahr 2029/30 dürfen neben den ausgebildeten Mentorinnen/Mentoren auch Lehrpersonen eingesetzt werden, die eine fünfjährige Verwendung als Besuchs- und Praxisschullehrkraft aufweisen oder die für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind (§ 6 Abs. 4 LLVG).

Lehrverpflichtungsminderung für IT-Arbeitstechnologie erreicht: Bis dato war ein Einsatz der Neulehrer*innen für ein IT-Kustodiat nicht möglich, weil sich der Gesetzgeber ursprünglich flächendeckend den Einsatz von EDV-Technikerinnen/-Technikern dafür vorgestellt hat. Mehr als eine Absicht wurde daraus aber nicht.

Lehrpersonen im pd-Schema können daher ab sofort für die fachlich-pädagogische Betreuung der für den Unterricht verwendeten IT-Arbeitsplätze bis zu drei Wochenstunden in ihre Grundlehrverpflichtung einrechnen (§ 8 Abs. 14 LLVG).

Voraussetzungen für Schulleiter*in angepasst: Die Dauer der vorgeschriebenen Berufserfahrung für eine Leiter*inbestellung wurde von sechs auf fünf Jahre reduziert. Auch die Dauer des dafür geforderten Hochschullehrganges wurde von 90 ECTS auf 60 ECTS verkürzt, die Ausbildung modular aufgestellt. Für die Bestellung ist die Absolvierung des

ersten Teiles des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“ im Ausmaß von 20 ECTS vorgeschrieben. Die restlichen 40 ECTS sind von der Lehrperson in der Funktion Schulleitung innerhalb eines Zeitraumes von viereinhalb Jahren zu absolvieren (§ 15 Abs. 2 bis 5 LLVG).

VERBESSERUNGEN, DIE IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN DIENSTRECHTSNOVELLE DER GÖD ERZIELT WURDEN:

Frühkarenzurlaub: Die maximale Dauer eines Frühkarenzurlaubes und der maximale Bezug des Familienbonus wurden harmonisiert und betragen nun einheitlich 31 Tage (§ 65e LLDG).

Pflegefreistellung: Es wird klargestellt, dass die Pflegefreistellung für eine weitere Woche bei Kindern bis zur Vollendung ihres 12. Lebensjahres auch durchgehend bzw. anschließend an die erste Woche möglich ist. Außerdem entfällt die Altersgrenze von 12 Jahren für erkrankte behinderte Kinder, für die die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird (§ 66 Abs. 4 Z 2 LLDG).

Bezugskürzung bei Suspendierung: Derzeit hat jede Suspendierung – auch eine vorläufige – die Kürzung des Monatsbezuges auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Nun kommt es zu einer deutlichen Verbesserung für die betroffenen Bediensteten, indem eine Gehaltskürzung nur bei einer bestätigten Suspendierung (rückwirkend mit der vorläufigen Suspendierung) zulässig ist (§ 88 Abs. 4 LLDG).

Bezüge für Beamtinnen während des Beschäftigungsverbot: Die neue Regelung sieht vor, dass in die Berechnung der Bezüge während des Beschäftigungsverbotes auch Nebengebühren (Überstunden) und sonstige Vergütungen, die Entgeltcharakter haben, miteinbezogen werden (§ 13d Geh-G).

pd-Schema – Dienstfreistellung für Gemeindefamandataregeregelt: Die bestehenden Regelungen für Dienstfreistellungen von Gemeindefamandataren wurden auch im neuen Lehrer*innendienstrecht übernommen. Die Bestimmungen der §§ 29g VBG bzw. 66a LLDG gelten sinngemäß auch für Lehrpersonen im Schema Pädagogischer Dienst (§ 12 Abs. 8 und 9 LLVG).

Landestage erfolgreich abgehalten

Einhaltung der Hygienevorschriften, Selbsttests und geräumige Veranstaltungsorte machten Abhaltung in Präsenz in fast allen Bundesländern möglich.

Die Landestage der Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer*innen sind in den letzten Wochen im Februar 2021 in allen Bundesländern ordnungsgemäß und erfolgreich abgehalten worden. Auf die Personalvertretungswahlen vom November 2019 folgend sind 2021 die Organtage in den gewerkschaftlichen Gremien abzuhalten. Der Beginn wurde dabei von den Landesleitungen in den einzelnen Bundesländern gemacht. Darauf folgt der Bundestag der LL 27 Anfang April in Salzburg, danach findet der Landeskongress GÖD in den Bundesländern statt und im Herbst der Bundeskongress im Austria Center Vienna.



Von Ing.
Alfons Burtscher

Zu den Landestagen wurden Delegierte der jeweiligen Schulstandorte in Vertretung der Kollegenschaft eingeladen, um die Tätigkeitsberichte entgegen zu nehmen, die Landesleitung zu entlasten und über die an den Landestag gestellten Anträge das Arbeitsprogramm für die kommende Periode festzulegen.

Trotz der durch die Covid-19-Pandemie bedingten Situation konnten die Landestage in fast allen Bundesländern in Präsenz abgehalten werden. Selbstverständlich wurden die Hygienevorschriften strikt eingehalten und die Delegiertenanzahl soweit als möglich reduziert. Die Delegierten haben Selbsttests durchgeführt, es wurden geräumige Veranstaltungsorte organisiert und nicht zuletzt auch auf die Einladung von Ehrengästen verzichtet.

Die Abstimmungen erfolgten in geheimer Wahl – die Landesleitungen wurden in allen Bundesländern einstimmig mit 100 Prozent wiedergewählt. ●

Die Ergebnisse der Wahlen in den Bundesländern

BURGENLAND Vors.: Ing. Josef Pfeiffer

Stv.-Vors.: Ing. Josef Etl

Mitglied: Mag.^a Margit Pomper

KÄRNTEN Vors.: Ing. Mag.^a Anna Setz

Stv.-Vors.: Ing. Alois Lackner

Mitglieder: Ing. Mag.^a Isolde Stopper,
Ing. Franz Jamnig, Ing. Herbert Brunner

NIEDERÖSTERREICH Vors.: Ing. Regina Pribitzer

Stv.-Vors.: Dipl. Ing. Ewald Gill

Mitglieder: BEd Andreas Sternath, Ing. Gabriele Roitner-Blamauer, Ing. Annemarie Leitner,
Ing. Helga Kölbl, Ing. Franz Fuger

ÖBERÖSTERREICH Vors.: Ing. Gerald Kaiblinger

Stv.-Vors.: Ing. Alfons Burtscher

Mitglieder: Ing. Monika Allerstorfer, Ing. Maria Sandberger-Gschaidner, Dipl. Ing. Mag. Christian Anzengruber, Ing. Karin Leitner, Ing. Brigitte Ebner

SALZBURG Vors.: Dipl. Ing. Reinhard Huber

Stv.-Vors.: Ing. Josef Fallenegger

Mitglieder: Dipl. Päd. Elisabeth Wimmer,
Dipl. Ing. Wolfgang Kocher, BEd Josef Haslauer

STEIERMARKE Vors.: Ing. Dominikus Plaschg

Stv.-Vors.: Ing. Andreas Reisenhofer

Mitglieder: Dipl. Päd. Waltraud Bauer,
Ing. Maria Reissner, Inge Schuster,
Ing. Reinhard Pausackl, Ing. Ulrike Schmidt

TIROL Vors.: Ing. Stefan Frischmann

Stv.-Vors.: Dipl. Päd. Josef Frischmann

Mitglieder: Dipl. Päd. Heidemarie Holzknicht,
BEd Johann Ortner, Dipl. Päd. Andreas Webhofer

VORARLBERG Vors.: Dipl. Ing. Monika Schelling

Stv.-Vors.: Dipl. Päd. Thomas Mair

Mitglied: Dipl. Ing. Jakob Behmann

Fachschule Zwettl

Direktorin Erna Stiermaier in Pension



FOTO: MAG. JÜRGEN MÜCK

LR Teschl-Hofmeister verabschiedete Dir. Stiermaier.

VON MAG. JÜRGEN MÜCK

Ende Dezember 2020 trat Erna Stiermaier, Direktorin der LFS Zwettl-Edelhof, nach 43 Jahren Tätigkeit im Schuldienst in den wohlverdienten Ruhestand. Bildungs-Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister bedankt sich bei Direktorin Stiermaier für ihr jahrelanges Engagement im Dienste der landwirtschaftlichen Bildung: „In den 13 Jahren als

Direktorin baute Stiermaier die Fachschule Zwettl-Edelhof kontinuierlich zu einem Bildungszentrum für Sozialbetreuungsberufe und Soziale Dienste aus, das im Waldviertel bestens etabliert ist. Damit wurden den Jugendlichen gute Berufsaussichten in der Region eröffnet. Auch für Erwachsene steht die Sozialausbildung im zweiten Bildungsweg offen.“ Mit der vorübergehenden Leitung der LFS Zwettl-Edelhof ist Schulleiterin Maria Edlinger von der LFS Ottenschlag betraut. Stiermaier ist Absolventin der HBLA Sitzenberg und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Wien, Ober St. Veit. Seit August 1977 war sie als Fachlehrerin an der LFS Zwettl-Edelhof tätig. Hier unterrichtete Stiermaier Mathematik, Gesundheit und Bewegung und Sport. Im praktischen Unterricht zählten Landwirtschaft und Gartenbau sowie Textilverarbeitung zu ihren Schwerpunkten. Zudem betreute sie als Junglehrerin die Landjugend und führte später die Beratung der Bäuerinnen durch. Zahlreiche Trachtennähkurse von Litschau über Zwettl bis nach Horn eröffneten viele Kontakte zur Region und den Weg in die Öffentlichkeit. Stiermaier war als Arbeitskreisleiterin für die Sozialen Dienste der Landwirtschaftlichen Fachschulen NÖ maßgeblich an der Etablierung der Fachrichtung „Sozialbetreuungsberufe im ländlichen Raum“ beteiligt. ●

Willkommen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – BV 27 – Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer*innen

Günter HÖFTBERGER – LWBFS Waizenkirchen (OÖ) • Johann WEILHARTNER, Dipl. Ing. – LWBFS Otterbach (OÖ)
Kilian BERSCHL, BEd – LWBFS Waizenkirchen (OÖ) • Michael Lehner-Dittenberger, BEd – LWBFS Waizenkirchen (OÖ) • Elke HERTSCHEG – LFS Kleßheim (S)
Anna QUEHENBERGER – LFS Kleßheim (S) • Franz WALLSBERGER – LFS Winklhof (S)
Maio RIEDER – LLA Rotholz (T) • Clemens HAUSER – LLA Imst (T)
Stefanie THÖNI – LLA Imst (T) • Richard LAMBITELLI, BEd – LLA St. Johann (T)
Maria KOSTENZER, BEd – LLA St. Johann (T) • Phillip MAIER, BEd – LFS St. Anrã (K)
Florian PLESCHBERGER, DI – LFS Güssing (B)

Viel Erfolg und danke für deine Solidarität!

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name _____

Straße _____ Nr. _____

Postleitzahl _____ Ort _____